

# Vertrag

---

Zwischen der

**Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch die

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

diese vertreten durch die

Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts,

80297 München, nachstehend als

**DPMA** bezeichnet,

und

der Firma \_\_\_\_\_

vertreten durch

\_\_\_\_\_ ,

nachstehend als **Datenempfänger** bezeichnet,

wird über die

**Abgabe von Daten über eine Schnittstelle zu DPMAregister (DPMAconnect)**

nachfolgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Gegenstand des Vertrags

Das DPMA ermöglicht dem Datenempfänger über eine Schnittstellenanbindung an DPMAregister (DPMAconnect) den Bezug von Schutzrechtsdaten nach Maßgabe dieses Vertrags.

## § 2 Bereitstellung, Leistungsumfang

1. Der Datenempfänger erhält einen Zugang zu DPMAregister über eine Schnittstelle (XML-Abfrage) zum Download folgender nationaler patentamtlicher Daten:

(Zutreffendes bitte ankreuzen; eine Mehrfachnennung ist zulässig)

- Patente und Gebrauchsmuster
- Marken
- Designs

Die Anbindung an die Schnittstelle erfolgt gemäß der technischen Spezifikation.

Der Download der Daten ist kennwortgeschützt. Nach Abschluss dieses Vertrags stellt das DPMA dem Datenempfänger das notwendige Passwort zur Verfügung. Der Datenempfänger ist verpflichtet, das Passwort geheim zu halten sowie die unberechtigte Nutzung des Datenzugangs durch Dritte zu verhindern. Erlangt der Datenempfänger Kenntnis vom Missbrauch des Passwortes, so hat er das DPMA unverzüglich zu unterrichten. Das DPMA ist berechtigt, in diesem Fall den Zugang zu den Daten unverzüglich zu sperren.

2. Das DPMA schuldet keinen unterbrechungsfreien Zugriff auf die Schnittstelle und keine permanente Verfügbarkeit der Daten.
3. Die Anbindung an die Schnittstelle erfolgt über eine reguläre Internetverbindung. Das DPMA behält sich vor, im Einzelfall das durch den Datendownload verursachte Datentransfervolumen pro angeschlossenem Datenempfänger zu beschränken, sofern es hierfür einen triftigen Grund gibt und die Beschränkung für den Datenempfänger unter Berücksichtigung der Interessen des DPMA zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Downloadvolumen des Datenempfängers die Betriebsfähigkeit und -sicherheit der Schnittstelle so beeinträchtigt, dass hierdurch andere Datenempfänger in ihrer Nutzung behindert werden. Das Transfervolumen soll werktags von 7.00 bis 18.00 Uhr im Durchschnitt den Wert 250 KBit/s, gemittelt über Zeitabschnitte von 10 Minuten, nicht überschreiten.

4. Das DPMA stellt dem Datenempfänger neben der Schnittstelle die notwendige technische Infrastruktur für den Zugriff auf DPMAregister im DPMA bereit. Die zur Anbindung an die Schnittstelle auf Seiten des Datenempfängers notwendigen technischen, organisatorischen, finanziellen und sonstigen Maßnahmen und die damit verbundenen Aufwendungen zwischen der Schnittstelle und dem Datenempfänger stehen allein in der Verantwortung des Datenempfängers. Alle Aufwendungen auf Seiten des DPMA werden durch das DPMA getragen.
5. Über die Schnittstelle dürfen ausschließlich nationale Daten heruntergeladen werden. Der Download von Daten anderer Ämter (zum Beispiel von Daten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum, der Weltorganisation für Geistiges Eigentum, des Europäischen Patentamtes, und anderer) ist nicht gestattet.
6. Über die Schnittstelle sind ausschließlich Recherchen gemäß den Recherchefeldern der Expertenrecherche in DPMAregister zulässig.
7. Die Abgabe der jeweils neu zu veröffentlichenden Daten durch das DPMA erfolgt frühestens ab dem jeweiligen Publikationstag.

Die genannten Bereitstellungstermine sind nicht verbindlich. Aus ihrer Nichteinhaltung kann der Datenempfänger keine Rechte ableiten.

8. Das DPMA behält sich Änderungen der Schnittstellenspezifikation und der herunterladbaren Datenformate und -inhalte vor. Eine diesbezügliche Mitteilung ergeht vor Wirksamwerden der Änderung. Das DPMA übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Fehlerfreiheit der bereitgestellten beziehungsweise gelieferten Daten. Bei der Fülle der Daten, insbesondere im Altbestand, sind Fehler und Lücken nicht vollständig auszuschließen.

### **§ 3**

#### **Zweckbindung der Datenabgabe, Nutzungsrechte**

1. Dem DPMA kommt die Aufgabe einer umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Inhalt und den Sachstand von Schutzrechten zu. Die Übermittlung von Schutzrechtsdaten, einschließlich personenbezogener Daten, an Dritte zur deren weiteren Verarbeitung oder Nutzung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nur zu Zwecken der Schutzrechtsinformation zulässig. Die unter § 1 und § 2 genannten Schutzrechtsdaten werden vom DPMA daher ausschließlich zu folgendem Zweck abgegeben (bitte ankreuzen):
  - a) Aufbau/Entwicklung/Ausbau eigener Datensammlungen zu Schutzrechten (beispielsweise in Form von Datenbanken), die vom Datenempfänger intern zur Ermittlung, Verwaltung und Überprüfung von Schutzrechten genutzt werden;

- b) Aufbau/Entwicklung/Ausbau eigener Datensammlungen zu Schutzrechten (beispielsweise in Form von Datenbanken), die vom Datenempfänger autorisierten Dritten (gegebenenfalls gegen Entgelt) zur Verfügung gestellt werden, um ihnen die Ermittlung, Verwaltung und Überprüfung von Schutzrechten zu ermöglichen;
- c) Entwicklung und Vertrieb von Informationsprodukten und -dienstleistungen zu Schutzrechten (außer den unter a und b genannten);

Bitte machen Sie Angaben zu den Inhalten der Informationsprodukte und -dienstleistungen. Nennen Sie bitte den Empfängerkreis/Zielgruppen. Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben.

---

---

---

---

---

---

---

---

- d) Wissenschaftliche Tätigkeit

Bitte machen Sie Angaben zur Zielsetzung der wissenschaftlichen Arbeit. Im Falle einer Auftragsforschung nennen Sie bitte den Auftraggeber. Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann das DPMA den Bezug von Schutzrechtsdaten über DPMAconnect aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit nur dann gewähren, wenn Sie hinreichend darlegen, dass die Verarbeitung oder Nutzung der zu übermittelnden Daten zu Zwecken der Schutzrechtsinformation erfolgt.

---

---

---

2. Der Datenempfänger erwirbt mit Abschluss dieses Vertrags das einfache, nicht ausschließliche, auf Dritte nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Daten zu dem in Ziffer 1 genannten Zweck.

Jede Verarbeitung oder Nutzung der Daten zu einem anderen Zweck ist unzulässig. Insbesondere ist es nicht zulässig,

- die vom DPMA bezogenen Daten beziehungsweise Datensätze ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben; eine Weitergabe im Rahmen einer Nutzung gemäß dem Zweck nach Ziffer 1 b) bis d) ist von diesem Verbot ausgenommen; auf Artikel 44 der Verordnung 16/679/EU und Artikel II i) der EU-Standardvertragsklauseln wird im Falle ihrer Anwendbarkeit hingewiesen;
- die bezogenen Daten beziehungsweise Datensätze für gewerbliche Adressenverwertung zu verwenden oder auszulesen;
- die Daten oder Datensätze in Zusammenhang mit einer Tätigkeit zu verwenden, die den Anschein erweckt oder erwecken kann, dass der Datenempfänger zur rechtswirksamen Registrierung, Verlängerung oder sonstigen Verwaltung von Schutzrechten berechtigt oder befähigt ist;
- die Daten zum Zwecke des Ratings von natürlichen Personen zu verwenden.

Der Datenempfänger darf auch Dritten eine solche unzulässige Verarbeitung oder Nutzung der Daten nicht ermöglichen und hat dies entsprechend sicherzustellen.

3. Beinhaltet der vom DPMA gelieferte Datenbestand Daten, die nicht gemäß § 2 dieses Vertrags geschuldet sind, darf der Datenempfänger diese nicht verarbeiten oder nutzen.

#### **§ 4**

#### **Entgelte und Zahlungsweise**

Die Freischaltung und Nutzung der XML-Schnittstelle zur Bereitstellung und Lieferung der Daten erfolgen kostenfrei.

#### **§ 5**

#### **Geheimhaltung und Sicherheit**

1. Sollte der vom DPMA gelieferte Datenbestand Daten beinhalten, die im Interesse von Schutzrechtsanmeldern oder -inhabern nicht oder noch nicht zur Veröffentlichung zugelassen sind, so darf der Datenempfänger, sofern er hiervon Kenntnis erhält, diese nicht bzw. nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung nach den gesetzlichen Regelungen zulässig ist, veröffentlichen oder sonst abgeben.

Der Datenempfänger verpflichtet sich, in seinem Bereich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung dieser Daten zu sichern. Darüber hinaus verpflichtet sich der Datenempfänger, in Übereinstimmung mit geltendem Datenschutzrecht seine

Mitarbeiter und gegebenenfalls mit der Verarbeitung oder Nutzung beauftragte Dritte eingehend über das Geheimhaltungserfordernis nach den Sätzen 1 und 2 und über die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu unterrichten, sowie sie auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

2. Teilt das DPMA dem Datenempfänger Korrekturen an den bereitgestellten Daten mit, zum Beispiel Löschung einzelner Datensätze oder Teile daraus oder Ergänzungen, so hat der Datenempfänger die betroffenen Datenbestände beziehungsweise die daraus hergestellten Produkte sofort zu berichtigen. Der Datenempfänger stellt das DPMA von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch eine nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Korrektur nach Satz 1 entstehen.
3. Der Datenempfänger ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Datensicherheit nach dem anerkannten Stand der Technik zu gewährleisten. Die jeweils aktuellen Empfehlungen des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik sind umzusetzen.

## **§ 6**

### **Haftung**

1. Die Haftung des DPMA ist beschränkt auf Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des DPMA oder seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für solche Schäden, die auf der Verletzung von Pflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten). Bei einer einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
2. Der Datenempfänger haftet betroffenen Dritten uneingeschränkt auf Schadensersatz, soweit er die vom DPMA übermittelten Daten zweckfremd verarbeitet oder nutzt oder ein solches Handeln durch Dritte ermöglicht.

## **§ 7**

### **Laufzeit des Vertrags, Kündigung**

1. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen kündigen.

3. Der Datenempfänger kann wegen der Änderungen der Schnittstellenspezifikation und der herunterladbaren Datenformate und -inhalte (§ 2 Ziffer 8) innerhalb von 4 Wochen nach entsprechender Mitteilung der Änderung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
4. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei Zuwiderhandlung des Datenempfängers gegen die Verpflichtungen nach den § 2, § 3, § 5 und § 8 des Vertrags gegeben.
5. Das DPMA ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn es aus datenschutzrechtlichen Gründen die gemäß § 2 geschuldeten Daten nicht mehr zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen liefern kann.
6. Im Fall der außerordentlichen fristlosen Kündigung ist das DPMA berechtigt, den Zugriff auf die Daten mit sofortiger Wirkung zu sperren. Der Datenempfänger ist verpflichtet, sämtliche ihm bereits übermittelten Daten und etwaige davon angefertigte Kopien, die sich in seinem Besitz befinden, zu löschen. Er ist nicht länger berechtigt, die Daten zu nutzen oder zu verarbeiten.
7. Die Beschränkungen der Nutzungsrechte nach § 2 und § 3 sowie die Verpflichtungen des Datenempfängers nach § 5 bleiben auch nach Vertragsbeendigung wirksam. Verstößt der Datenempfänger gegen seine daraus resultierenden Verpflichtungen, kann das DPMA von ihm auch nach Vertragsbeendigung die Löschung sämtlicher bereits übermittelter Daten und etwaiger davon angefertigter Kopien, die sich in seinem Besitz befinden, verlangen. Der Datenempfänger ist in diesem Fall nicht länger berechtigt, die Daten zu nutzen oder zu verarbeiten.

## **§ 8**

### **Anwendbarkeit der EU-Standardvertragsklauseln**

1. Verarbeitet der Datenempfänger die ihm übermittelten personenbezogenen Daten im Rahmen der Tätigkeit einer Niederlassung
  - a) außerhalb der Europäischen Union, ohne dass für das Land der Niederlassung ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission gemäß Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie 95/46/EG beziehungsweise Art. 45 Abs. 1 der Verordnung 16/679/EU vorliegtoder
  - b) in einem Land, dessen Datenschutzniveau bei Vertragsschluss durch eine Entscheidung der EU-Kommission gemäß Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie 95/46/EG beziehungsweise Art. 45 Abs. 1 der Verordnung 16/679/EU als angemessen anerkannt war, und ändert sich die Rechtslage nach Vertragsschluss (etwa bei Aufhebung eines Angemessenheitsbeschlusses der EU Kommission)oder

- c) in einem Land, in dem bei Vertragsschluss die Richtlinie 95/46/EG beziehungsweise die Verordnung 16/679/EU Anwendung fand, und ändert sich die Rechtslage nach Vertragsschluss (etwa durch Austritt aus der Europäischen Union), ohne dass das Datenschutzniveau dieses Landes durch eine Entscheidung der EU-Kommission als angemessen anerkannt wird,

so finden ergänzend die als Anlage 2 beigefügten EU-Standardvertragsklauseln Anwendung. Im Falle eines Widerspruches zwischen Bestimmungen der EU-Standardvertragsklauseln und diesem Vertrag haben die Bestimmungen der EU-Standardvertragsklauseln Vorrang; die nach diesem Vertrag bestehenden Kündigungsrechte und Löschpflichten bleiben allerdings von den EU-Standardvertragsklauseln unberührt.

2. Im Fall von Ziffer 1 a) hat der Datenempfänger neben diesem Vertrag auch die EU-Standardvertragsklauseln in zweifacher Ausfertigung (zu unterschreiben ist auch Artikel II h) iii)) mit rechtsgültiger Unterschrift dem DPMA postalisch zuzusenden. Das DPMA behält sich das Recht vor, erst mit Zugang der unterschriebenen EU-Standardvertragsklauseln die Daten zu liefern.
3. Im Fall von Ziffer 1 b) und c) hat der Datenempfänger die EU-Standardvertragsklauseln unverzüglich nach Änderung der Rechtslage in zweifacher Ausfertigung (zu unterschreiben ist auch Artikel II h) iii)) mit rechtsgültiger Unterschrift dem DPMA postalisch zuzusenden. Das DPMA behält sich das Recht vor, die Lieferung von Daten ab Änderung der Rechtslage bis zum Zugang der unterschriebenen EU-Standardvertragsklauseln einzustellen.
4. Werden die EU-Standardvertragsklauseln aufgrund einer Entscheidung der EU Kommission durch neue Vertragsklauseln ersetzt, so hat der Datenempfänger im Fall der Anwendbarkeit der EU-Standardvertragsklauseln nach Ziffer 1 a) bis c) unverzüglich diese neuen Vertragsklauseln dem DPMA ausgefüllt und unterschrieben in zweifacher Ausfertigung zukommen zu lassen. Das DPMA behält sich das Recht vor, bis zum Zugang der unterschriebenen neuen Vertragsklauseln, die Lieferung von Daten einzustellen.

## **§ 9**

### **Bekanntgabe des Namens des Datenempfängers**

Das DPMA ist berechtigt, zur Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen den von der Datenabgabe betroffenen Personen (insbesondere Schutzrechtsanmelder, Schutzrechtsinhaber, Erfinder, Vertreter, et cetera) den Namen des Datenempfängers bekannt zu geben. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, dass auf der Homepage des DPMA eine Liste sämtlicher Datenempfänger zur allgemeinen Einsicht bereitgestellt wird. Ergänzend findet die als Anlage 3 beigefügte Datenschutzerklärung Anwendung.

**§ 10**  
**Sonstige Vereinbarungen**

1. Der Datenempfänger ist verpflichtet, dem DPMA unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die sich während der Laufzeit des Vertrags ergeben und sich auf Folgendes beziehen:
  - die Personen, die berechtigt sind, gegenüber dem DPMA verbindlich zu handeln,
  - die Rechtsform des Unternehmens,
  - die Bezeichnung des Unternehmens,
  - den Geschäftssitz des Unternehmens.
2. Das DPMA ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Der Datenempfänger ist schriftlich hierüber zu informieren.
3. Ist der Datenempfänger Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat der Datenempfänger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist Gerichtsstand München.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

München, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für den Datenempfänger

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und  
Markenamts

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Anlage 1 zum Vertrag über Abgabe von Daten über eine Schnittstelle zu DPMAregister (DPMAconnect)**

**Ihre Angaben:**

Anrede

Name

Vorname

Firma

Straße/Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Telefon

E-Mail-Adresse

**Ihre Zugangsdaten zum DPMA-Server:**

**Benutzername** (max. 10 Stellen):

**Passwort** (max. 10 Stellen):